

**Gebührensatzung  
der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 16.12.2021**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in den jeweils geltenden Fassungen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede vom 16.12.2021 (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Büssingstraße in Rhede werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Jede der in § 2 genannten Leistungen gilt als Inanspruchnahme.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

**2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten**

1. Wahlgrab (je Stelle)	980,00 €
2. Gemeinschaftsreihengrab (je Stelle)	2.870,00 €
3. Kindergrab (je Stelle)	320,00 €
4. Urnenwahlgrab (je Grab)	930,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (je Stelle)	2.540,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld des Alten Friedhofes (je Stelle)	1.630,00 €
7. Urnenwahlgrab im historischen Umfeld (je Stelle)	1.050,00 €
8. Verlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)	39,20 €
9. Verlängerung Kindergrab (pro Jahr/ Grab)	21,33 €
10. Verlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)	18,40 €
11. Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (pro Jahr/ Stelle)	63,00 €
12. Verlängerung Urnenwahlgrab im historischen Umfeld (pro Jahr/ Stelle)	16,80 €

**2.2. Durchführung der Beisetzung**

1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	585,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	455,00 €
3. als Urnenbestattung	230,00 €

<b>2.3 Benutzung der Friedhofshalle</b>	<b>120,00 €</b>
---	-----------------

2.4 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

I. Ausgrabungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres |          |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist                                | 755,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist                               | 590,00 € |
| 2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres    |          |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist                                | 500,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist                               | 420,00 € |
| 3. von Urnen   | 225,00 € |

II. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres |            |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist                                | 1.340,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist                               | 1.175,00 € |
| 2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres    |            |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist                                | 920,00 €   |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist                               | 755,00 €   |
| 3. von Urnen   | 450,00 €   |

**§ 3  
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. die oder der Nutzungsberechtigte,
2. diejenige oder derjenige, die oder der die Inanspruchnahme der Leistungen beantragt hat,
3. diejenige oder derjenige, die oder der jemand mit der Inanspruchnahme der Leistungen und Gebührentragung beauftragt hat oder
4. diejenige oder derjenige, die oder der für die Gebührensuld der in Ziffern 1. und 2. genannten Personen haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Stadt fällig.

**§ 5  
Rechtsmittel, Vollstreckung von Gebührenforderungen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Für die Vollstreckung von Gebührenforderungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede vom 21.12.1993 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.